Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 295. | Dresden, Sonnabend den 20. Dezember 1913. | 24. Jahrg.

Oberst von Reutters übermilitaristische Erklärungen im Prozeß gegen Leutnant v. Forstner erregen allgemeines Aufsehen.

Das aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Tarifamt der deutschen Buchdrucker beschloß, seine Vermittlung im österreichischen Buchdruckerkampfe anzubieten.

In parlamentarischen Kreisen Oesterreichs verlautet, daß ein Antrag gestellt werden wird, die Regierung wegen des Diugoszskandals in den Anklagezustand zu versetzen.

Bei einem Vulkanausbruch auf den Neuen Hebriden im Stillen Ozean sollen 400 bis 500 Menschen umgekommen sein.

43 Tage.

Vor dem Kriegsgericht der 30. Division zu Straßburg wurde gestern die vom Leutnant v. Forstner gegen den invaliden Schuster Blank verübte Heldentat gesühnt, sofern nach deutschen Gesetzen in solchen Fällen überhaupt von Sühne die Rede sein kann. Die Zeugenaussagen ergaben ein tragisomisch-lächerlicheres Bild der Schlacht von Dettweiler, als es in den ersten Meldungen gezeichnet wurde. Das Bild sieht so aus: Der zwanzigjährige Forstner marschiert morgens mit seiner Kompagnie durch Dettweiler, wird von den zur Arbeit gehenden Leuten nicht gerade freundlich gemustert, glaubt Schimpfworte zu hören, läßt das Seitengewehr aufpflanzen, läßt Mannschaften ausschwärmen, läßt einen hinkenden Schuster festnehmen und schlägt ihm den Degen über den Kopf, weil der Invalide durchaus zu seiner Arbeit fortwollte. Auf diesen Tatbestand hin verneinte das Gericht die Notwehr, nahm Körperverletzung mit rechtswidrigem Waffengebrauch an und verurteilte den Sieger der Schlacht zu der Mindeststrafe von 43 Tagen Gefängnis.

Säbelheld Forstner ist sehr billig weggekommen, zumal alle Nebenumstände der Tat so widerlich waren wie der Säbelheld selbst. Auf den harmlosen unschädlichen Krüppel wurde mit Kolben eingestoßen, es setzte Rippenstöße, ein Soldat hielt dabei einen Revolver in der Hand, und ein Zeuge erklärte, auf Blank sei schlimmer eingehauen worden als auf ein Stück Vieh. Trotzdem nur 43 Tage Gefängnis, die der Freiherr noch dazu für seine wenig ehrenhafte Tat unter den ehrenhaft-glimpflichsten Bedingungen wird absitzen dürfen. Wer denkt da nicht unwillkürlich an all jene Urteile, die da beweisen, daß diese selbe Militärjustiz mit demselben Strafgesetzbuch meistens doch so ganz anders strafen kann. Wenn es sich zum Beispiel um gemeine Soldaten handelt, die sich harmlosere Dinge zuschulden kommen ließen als der blindlings losziehende Leutnant. Wer denkt da nicht an Urteile der letzten Zeit — an das Erfurter Urteil etwa, das Landwehrleute, Familienväter, Ernährer im Zuchthaus lebendig begraben sollte! Und wem steigt da die Galle nicht, wenn er ausgerechnet heute die Nachricht lesen muß, daß die von den Verurteilten gegen die gemilderten Strafen eingereichten Gnadengesuche abgelehnt wurden. Gewiß, sie begingen Aufruhr, weil sie im Bierdusel vergaßen, daß der Gendarm am Tage der Kontrollversammlungen für Reservisten ein Stellvertreter Gottes ist — Forstner beging nur Körperverletzung. Aber das ist eben das Schmachvolle unserer Zustände, daß der Wirtshausspektakel betrunkener Reservisten juristisch zum Aufruhr wird, auf dem Zuchthaus steht, während auf den Aufruhr, den ein einziger Leutnant anzurichten vermag, eine dem Stubenarrest ähnliche Strafe fallen kann. Und es ist charakteristisch für das Gewissen der konservativen Presse, daß sie drakonische Urteile gegen die armen Teufel im bunten Rock für angebracht hält, während sie die dem Leutnant zugefügten 43 Tage für eine harte Strafe erklärt, die man nach Ansicht der Täglichen Rundschau sogar „als fast unverständlich empfinden könne". So menschlich vermag dieselbe Patriotenpresse zu empfinden, die nach einer — auch prompt erfolgten — Bestrafung der Soldaten schrie, die die Forstnerschen Wackesschimpfereien außerhalb der Kaserne nicht mehr zu verschweigen vermochten! Es gibt doch noch anständige Blätter da drüben!

Zur Erklärung der milden Mindeststrafe hat das Gericht eine Reihe mildernder Umstände zusammengetragen: das jugendliche Alter des Angeklagten, die Beleidigungen, denen er in der letzten Zeit ausgesetzt gewesen sei, die heftigen Angriffe der Presse ... Das ist eine ganze Masse und für den Säbelhelden vom Gericht sehr wohlwollend gedacht, aber wenn schon nach Milderungsgründen gesucht wird, so vermissen wir im Urteilsanhang den hauptsächlichsten: die Regimentsbefehle, die dem Leutnant verwirrend zu Kopfe stiegen, die Regimentsbefehle des Obersten v. Reutter! Er selbst mußte als Zeuge aussagen, daß er dem Leutnant befohlen habe:

„Tragen Sie einen Revolver bei sich und halten Sie Ihren Degen bereit, daß Sie sich richtig verteidigen können!"

In der Instruktion habe er den Mannschaften dann Befehl gegeben, bei Angriffen von Zivilisten von der Waffe Gebrauch zu machen und den Betreffenden „zur Strecke zu bringen". Und da der Leutnant bei unserem militaristischen System nicht weit vom Regimentskommandeur fällt, so befolgte Forstner die Instruktion buchstäblich, hielt Revolver und Degen bereit und lieferte die Schlacht von Dettweiler. Sein Gehirn war durch Kasinoerziehung und Regimentsorder auf die Satisfaktion als des Offiziers höchstes Gut eingestellt, und er hieb dem Invaliden über den Kopf, weil er Angst hatte, um die Satisfaktion zu kommen! Er mag ein unsympathisches, aufgeblasenes, mit allen üblen junkerlichen Instinkten beseeltes Herrchen sein — doch das ist nebensächlich. Als Hauptsache ergibt der Prozeß, daß auch Forstner als scheinbarer Urheber der Zaberner Tragikomödie nur das Opfer dieses militaristischen Systems ist, das in Zabern Herr v. Reutter repräsentierte, und das so manche Eigenheit der Reichsländer verständlich macht. Die Franzosenei der elsaß-lothringischen Bevölkerung, ihr Haß gegen alles, was nach Preußen riecht — das alles wird verständlich, wenn man sich die Kasernenmethode der Verpreußung, wie sie sich im Südwesten etabliert hat, bedenkt und auf Qualitäten die Leute betrachtet, die da unten den Säbel in der Hand haben. Wenn man vernimmt, daß der Regimentskommandeur den Offizieren in diesen problematischen Gegenden nicht etwa versöhnlichen Geist, sondern erhöhte Schneidigkeit predigt; daß er von den in dieser Welt leider unvermeidlichen Zivilisten wie von weidgerechtem Wild redet, das zur Strecke gebracht werden muß!

Wir schätzen Wesen und Charakter unserer Armee wirklich nicht zu hoch ein, müssen aber trotzdem annehmen, daß Oberst v. Reutter nicht der Typus eines deutschen Regimentskommandeurs, sondern eine unerfreuliche Ausnahme ist, wenn auch eine leider nicht seltene Ausnahme. Aber zum typischen Fall wird er für diese Armee deshalb, weil sich diese bedenkliche Kommandeurserscheinung des Wohlwollens des Generalkommandos und sonstiger hoher Instanzen erfreute; weil er der Schützling des in den Reichslanden kommandierenden Generals v. Deimling bis hinauf zu Bethmann und Falkenhayn wurde; weil der Kriegsminister sich vor versammeltem Reichstag mit edler Schneidigkeit zu Reutters Methode bekannte und diesen Reutter mit blutrünstigen Redebildern zu übertrumpfen suchte; und weil dieser Kommandeur, der die indirekteste Ursache der Zaberner Krawalle wurde, trotz allem im Amte bleiben konnte.

Reutter mag kein Kommandeurtypus sein, aber die Behandlung des Falles Reutter durch die gutgewollte vorgesetzte Behörde ist für die deutschen Zustände um so typischer. Das sind die trübsten Gedanken, die die Straßburger Verhandlung gebären konnte und man fragt sich sehnsüchtig, wie lange es noch dauern soll, bis das Volk diese Sorte Militarismus und Absolutismus zur Strecke gebracht hat.

* * *

Leutnant v. Forstner vor dem Kriegsgericht.

hg. Straßburg, 19. Dezember.

Nachdem vor wenigen Tagen das Kriegsgericht der 30. Division gegen die Zaberner Rekruten verhandelt und das gefällte Urteil durch den Verzicht des Gerichtsherrn auf das Rechtsmittel der Berufung an das Oberkriegsgericht Rechtskraft erlangt hat, wird am heutigen Freitag vor dem gleichen Gericht gegen den vielgenannten Leutnant v. Forstner vom 99. Infanterie-Regiment, das bis vor kurzem in Zabern lag, verhandelt. Zur Anklage steht zunächst nur der Zwischenfall von Dettweiler, bei dem Leutnant v. Forstner dem Fabrikschuster Charles Blank eine 10 Zentimeter lange Kopfwunde beibrachte. Außer diesem Verfahren schwebt gegen Leutnant v. Forstner noch ein Ermittlungsverfahren in Sachen der verletzenden Aeußerung über die französische Fahne, und gegen den Obersten v. Reutter der dem Umfang nach wohl größte Prozeß, der sich aus den bekannten Zaberner Vorgängen entwickelt hat, wegen der am 28. November vorgekommenen widerrechtlichen Verhaftungen und Freiheitsberaubungen. Beide Verfahren sollen gleichfalls so beschleunigt werden, daß sie noch in diesem Jahre in erster Instanz zur Verhandlung kommen.

Der der heutigen Anklage gegen Leutnant v. Forstner auf Körperverletzung zugrunde liegende Dettweiler Zwischenfall spielte am 2. Dezember, also zeitlich später als die Vorfälle in Zabern selbst. Nachdem Kriegsminister v. Falkenhayn im Reichstag die kurze Anfrage des elsässischen Abgeordneten Thumann wegen der ersten „Wackes"-Affäre beantwortet hatte, hatte der Elsässer Haegy im Reichstag eine zweite kurze Anfrage eingebracht wegen der stürmischen Zaberner Vorfälle vom 28. November. An demselben Tage, an dem als Vertreter des Kriegsministers Generalmajor Wild v. Hohenborn den Anfragenden im Reichstag auf die unmittelbar bevorstehende große Interpellationsdebatte verwies, ereignete sich der Zwischenfall in Dettweiler, einer kleinen, etwa 2200 Einwohner zählenden Ortschaft in der unmittelbaren Nähe von Zabern. Am Vormittag des 2. Dezember hatte die 4. Kompagnie des damals noch in Zabern stationierten 99. Infanterie-Regiments unter Leutnant v. Forstner in Dettweiler geübt. Von vorübergehenden Arbeitern — nach einer anderen Lesart sollen es Schulkinder gewesen sein — wurde Leutnant v. Forstner erkannt, gehänselt und beschimpft. Die Darstellungen der sich daran anschließenden Vorgänge weichen nun voneinander ab, und erst die heutige Beweisaufnahme dürfte darüber volle Klarheit bringen. Die eine Darstellung geht dahin, daß Leutnant v. Forstner sofort Patrouillen ausschickte, um die nach allen Seiten fliehenden Beleidiger festnehmen zu lassen. Dem Fahnenjunker Wieß gelang es, einen lahmen Schuhmacher festzunehmen, der sich der Verhaftung widersetzte, und bei dem Gerangel schlug Leutnant v. Forstner dem Mann mit dem Degen über den Kopf. Nach der von militärischer Seite gegebenen Darstellung soll der Schuster Blank gegen den Befreiten, der ihn verhaften hatte, die Drohung ausgestoßen haben: „Warte Junge, gleich wirst du gemetzt!" Dabei habe er in eine Tasche gegriffen, in der später ein Messer gefunden wurde. Bei der Festnahme soll er dem Fahnenjunker Wieß mit der Faust ins Gesicht geschlagen und sich auf den Leutnant v. Forstner gestürzt haben, der erst darauf den Hieb mit dem Degen geführt haben soll.

Der Angeklagte Günter Karl Wilhelm Eberhard v. Forstner ist am 15. April 1893 in Rhein in Ostpreußen geboren. Er entstammt einer alter Militärfamilie. Sein Vater war Hauptmann in verschiedenen Garnisonen des Ostens, sein Großvater Generalmajor in Detmold. Er ist der jüngste von drei Geschwistern und hat seine militärische Ausbildung auf der Kadettenanstalt in Großlichterfelde bei Berlin genossen.

Den Vorsitz in der heutigen Kriegsgerichtsverhandlung führt Oberstleutnant z. D. Bauer, die Anklage vertritt Kriegsgerichtsrat Becker, als Verhandlungsführer fungiert Kriegsgerichtsrat v. Jean. Zahlreiche Offiziere wohnen der Verhandlung bei. Es sind 18 Zeugen geladen, darunter Oberst v. Reutter und der Schuster Blank, der ein stark hinkender junger Mann anfangs der 20er Jahre ist. Der Verhandlungsführer richtet eine Ermahnung an die Zeugen, sich streng an die Wahrheit zu halten und diese schwere Pflicht zu erfüllen, indem sie sich frei machen von allem, was nachher in der Kaserne oder in der Fabrik gesprochen wurde, nur dann könne das Gericht ein gerechtes Urteil fällen. Der Verhandlungsführer stellt dann aus den Akten fest, daß der Angeklagte seine erste Erziehung im elterlichen Hause erhalten hat. Im April 1911 wurde er Fahnenjunker und am 18. August 1912 Offizier. Verhandlungsführer: Sie sind

zweimal disziplinarisch bestraft.

Angekl.: Ja. — Verhandlungsf.: In Ihrem Führungszeugnis steht, daß Sie ein sicheres Auftreten und einen gewandten Blick hätten, dagegen wird eine gewisse Unüberlegtheit im Handeln und ein Mangel an Weiterfahrenheit konstatiert. Erzählen Sie mal, wie die Sache gewesen ist. — Angeklagter Leutnant v. Forstner: Am Morgen des 2. Dezember, etwa 8 Uhr 45 vormittags, es war noch dunkel, zog ich mit meiner kriegsstarken Truppe durch Dettweiler durch. An der Brücke fixierte mich ein Mann, wenigstens machte mich Fahnenjunker Wieß darauf aufmerksam, ich sah es dann auch. 50 Schritte später wurden uns Schimpfworte nachgerufen, wie „Bettsch . . . ." und dergleichen mehr. Ich ließ darauf Kehrt machen, aber die Leute waren in der Dunkelheit schon wieder in die Häuser hineingelaufen, und es gelang keine Festnahme. Da meldete Wieß, daß er beinahe einen Mann festgenommen hätte, der gerufen habe: „Warte nur, Junge, bald wirst du gemetzt!" Auf der Straße bezeichnete er mir später Blank als den Mann, der ihm das gesagt hatte. Er fragte mich, ob er ihn festnehmen solle. Ich sagte: Selbstverständlich. Er legte darauf dem Mann die Hand auf die Schulter, und ich tat das später auch. Der Mann schlug aber um sich und dem Fahnenjunker zweimal ins Gesicht. Meine Leute griffen nun auch zu, der Mann riß sich aber los und bekam die rechte Hand frei. Er wollte sich auf mich stürzen und mich schlagen. In diesem Augenblick

zog ich den Degen und schlug ihn über den Kopf.

Nun setzte er seiner Festnahme keinen Widerstand mehr entgegen.

Verhandlungsf.: Haben Sie sich für berechtigt gehalten, den Mann zu verhaften? — Angekl.: Jawohl. — Verhandlungsf.: Auf Grund welcher Bestimmungen? — Angekl.: **Wir haben gegen jede Schimpferei und Beleidigung von seiten der Zivilisten energisch vorzugehen.** — Verhandlungsf.: Wußten Sie, wann Sie eine Verhaftung vornehmen durften? — Angekl.: Jawohl. — Verhandlungsf.: In welchem Fall denn? — Angekl.: Wenn Zivilisten tätlich werden. Forstner spezialisiert dann seine Auffassung über die Berechtigung, eine Verhaftung vorzunehmen, dahin, daß er dazu berechtigt sei, wenn Soldaten tätlich angegriffen werden, wenn tätliche Drohungen fallen oder in einem solchen Fall, wie bei den Zaberner Ausfahrtungen, wo wir beleidigt wurden. — Verhandlungsf.: Glauben Sie berechtigt zu sein, einen Beleidiger auch festzunehmen, längst nachdem die Beleidigung gefallen ist? — Angekl.: Jawohl, wir sind berechtigt, einen Beleidiger auf der Verfolgung festzunehmen. — Verhandlungsf.: Das ist wesentlich. Sie wußten also, daß Sie nur auf der Verfolgung den Blank festnehmen konnten; nun können ja Zweifel bestehen, ob Blank wirklich verfolgt wurde. Wollen Sie diese Ansicht äußern? — Angekl.: Jawohl, denn er wurde von dem Fahnenjunker dauernd im Auge behalten. — Verhandlungsf.: Haben Sie **den Befehl bekommen, daß Sie scharf vorgehen sollen?** — Angekl.: **Jawohl.** — Verhandlungsf.: Wie waren diese Befehle? — Angekl.: Wir sollten uns keine Beleidigungen und Ausschreitungen von der Zivilbevölkerung gefallen lassen. Es waren mehrfach Befehle gekommen vom Generalkommando und auch vom Regiment,

scharf vorzugehen und sich nichts gefallen zu lassen.

Wenn Blank sich nicht gewehrt hätte, so hätte ich ihn dem Bürgermeister übergeben, und es wäre weiter nichts geschehen. — Verhandlungsf.: Meinen Sie, daß Blank Sie vorsätzlich geschlagen hat, oder wehrte er sich nur gegen die Festnahme? — Angekl.: Darauf habe ich nicht geachtet, ich sah nur, daß der Fahnenjunker mit dem Gewehrkolben um sich schlug, weil Blank sich wehrte, und ich habe auch gesehen, daß Blank mehrere Schläge mit dem Kolben bekommen hat. — Vors.: Weshalb haben denn dann noch Sie eingegriffen? — Angekl.: Weil Blank die rechte Hand losbekam und eine kräftige Vorwärtsbewegung machte, so daß ich annehmen mußte (!?), daß er im nächsten Moment auf mich losstürzen würde. Hätte ich nicht von der Waffe Gebrauch gemacht, so hätte er sich auf mich gestürzt, und es war mir jede Möglichkeit genommen, mir selbst Satisfaktion zu verschaffen. — Verhandlungsf.: Wieviel Soldaten waren dabei? — Angekl.: Bei der Festnahme etwa vier bis fünf. — Verhandlungsf.: Hatten sie das Seitengewehr aufgepflanzt? — Angekl.: Ja, später auch der Fahnenjunker. — Verhandlungsf.: Blank sagt nun, er hätte gar nicht daran gedacht, Sie anzugreifen, er hätte sich nur freimachen wollen. — Angekl.: Den Eindruck hatte ich nicht, sondern, daß er sich im nächsten Moment auf mich stürzen würde. — Verhandlungsf.: Mußten Sie sich nicht sagen, daß, wenn Blank sich wirklich freimachen würde, die Musketiere ihn wieder fassen würden? — Angekl.: Jawohl, aber dann hätte ich inzwischen den Schlag wegbekommen. — Verhandlungsf.: Hätten denn die Soldaten, die herumstanden, den Schlag nicht verhindert? — Angekl.: Nein, Blank hatte sich schon mehrfach losgerissen, er sagte, er brauche sich nichts gefallen zu lassen, er habe nichts getan, er brauche nicht mitzugehen. Ich sagte

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19131220/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG